

# Ergänzende Bestimmungen

gültig ab 1. Januar 2019

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980



nachstehend kurz StWL genannt

## 1 Vertragsabschluss

- 1.1 Die StWL schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den StWL abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den StWL unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der StWL auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Der Antrag auf Wasserbezug muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

## 2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz der StWL ist vom Anschlussnehmer ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.3 Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden mit höchstens 70% bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.
- 2.4 Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt anhand der maßgeblichen Faktoren des jeweils gültigen Preisblattes.
- 2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Als Erhöhung gilt
  - Verstärkung des Hausanschlusses
  - Verstärkung des Rohrdurchmessers
  - Einbau einer zusätzlichen oder größeren Messeinrichtung.Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die StWL für erhöhte Leistungsanforderungen
  - noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder
  - ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 bis 2.4.
- 2.6 Der Anschluss von Anwesen, zu deren Versorgung die StWL die Verlegung der Hauptleitung in absehbarer Zeit nicht vorsehen, erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den StWL und dem Grundstückseigentümer, in der die Höhe des Baukostenzuschusses gesondert festgesetzt wird.

- 2.7 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die StWL für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 2.8 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemessen sich die Baukostenzuschüsse nach der bisher gültigen Regelung.
- 2.9 Liegen besondere Verhältnisse vor, so können die StWL mit dem Anschlussnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.

## 3 Hausanschluss gemäß § 10 und § 11 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.
- 3.2 Nach § 10 AVBWasserV hat der Anschlussnehmer den StWL die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses zu erstatten.
- 3.3 Die Kosten werden nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die Abrechnungsfaktoren ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt für Wasserhausanschlüsse.
- 3.4 Es wird vorausgesetzt, dass die Baustelle zur Erstellung des Hausanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt, bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.5 Hausanschlüsse gelten dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziff. 2 AVBWasserV, wenn sie auf einem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreiten. Das Wasserversorgungsunternehmen kann dann verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten durch ein Unternehmen nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt.
- 3.6 Die StWL teilen dem Anschlussnehmer vor Erstellung des Hausanschlusses nach Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen des Kunden (z.B. Grundstücksplan, Keller- und Erdgeschossgrundriss, Entwässerungsplan, Begrünungsplan usw.) die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit.  
An diesen Kostenvoranschlag halten sich die StWL längstens 3 Monate gebunden.
- 3.7 Der Kostenvoranschlag hat insofern keine bindende Wirkung, wenn der Hausanschluss in seiner Art oder seinem Umfang nach anders erstellt wird.  
Nach Erteilung des schriftlichen Auftrages wird der Hausanschluss im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer erstellt. Der Hausanschluss umfasst die Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung.  
Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die anfallenden Kosten abgerechnet.
- 3.8 Mit den Arbeiten kann erst begonnen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind bzw. wenn es die betrieblichen Möglichkeiten der StWL zulassen; ein Rechtsanspruch auf sofortige Erstellung des Versorgungsanschlusses besteht nicht.
- 3.9 Sofern die Anschlussleitung wegen der besonderen Lage des Anschlussgrundstückes über fremde Grundstücke geführt werden muss, hat der Anschlussnehmer rechtzeitig die notwendigen Verlegerechte nachzuweisen.
- 3.10 Das Freimachen der Leitungstrasse von Strauchwerk u. ä. sowie die Wiederherstellung von Grünflächen werden vom Kunden selbst veranlasst.

- 3.11 Es ist ein Hausanschlussraum nach DIN 1988 und 18012 sowie der TAB der StWL für die Unterbringung der Wassermessanlage zur Verfügung zu stellen.
- 3.12 Werden die Erdarbeiten nicht von den StWL ausgeführt, muss der Anschlussnehmer eine bei der Stadt Lauf zugelassene Baufirma mit der Durchführung beauftragen. Es ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderliche Genehmigung beim Tiefbauamt der Stadt Lauf, Ullasstraße 22, einzuholen.  
Hierbei verpflichtet sich der Anschlussnehmer, nach Einfüllen der Baugrube, den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straßen und Gehwege einschließlich der endgültigen Wiederinstandsetzung zu veranlassen bzw. herzustellen. Insoweit werden die Stadt Lauf bzw. die StWL von Regresspflicht gegenüber Dritten befreit. Die Nachbesserungsarbeiten aufgrund von Senkungen des Straßen- und Gehwegbelages gehen dann zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 3.13 Liegen besondere Verhältnisse vor, so können die StWL mit dem Anschlussnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.
- 3.14 Der Anschlussnehmer hat den StWL ferner die Kosten zu erstatten für:
- Veränderungen am Hausanschluss, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück oder auf Grundstücken, die der Versorgung des Anschlussnehmers dienen, durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmer- oder Kundenanlage oder durch sonstige Gründe bzw. Maßnahmen des Anschlussnehmers bzw. Kunden erforderlich werden.
  - Veränderungen an Hausanschlüssen, die bei der Einlegung der endgültigen Hauptleitung notwendig werden, soweit diese durch den Anschlussnehmer veranlasst sind.
- 3.15 Die StWL werden die Anschlussverlegung bzw. –veränderung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgeborenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers werden die StWL dabei nur im Grobzustand wiederherstellen. Die endgültige Oberflächenwiederherstellung einschließlich der gärtnerischen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu besorgen.  
Vorgenannte Ausführungen gelten sinngemäß auch für von den StWL am Hausanschluss vorzunehmende Unterhaltsarbeiten.

#### 4 Sonstiges

##### 4.1 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die StWL bzw. deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

##### 4.2 Nicht benutzte Anschlüsse

Die StWL behalten sich aus Gründen der Hygiene vor, nicht benutzte Wasseranschlüsse nach Ablauf von einem Jahr mit entsprechender Ankündigung von der Hauptleitung zu trennen.

##### 4.3 Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach §19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden diese dem Kunden nach dem jeweiligen Aufwand der StWL in Rechnung gestellt.

##### 4.4 Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Darüber hinaus wird für Plombenersatz (§ 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 3 AVBWasserV) pauschal eine Monteurstunde verrechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis der StWL durch einen in das

Installateurverzeichnis der StWL eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich bei den StWL angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

##### 4.5 Zahlungsverzug

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung. Bei Zahlungsverzug des Kunden gemäß § 27 AVBWasserV wird für die Aufforderung zur Zahlung eine Mahngebühr berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der StWL werden je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt. Für eine erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV wird dem Kunden jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

##### 4.6 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird vor Beginn der Herstellungsarbeiten für den Hausanschluss fällig. Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

##### 4.7 Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuge-rechnet.

##### 4.8 Zutrittsrecht.

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der StWL den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

##### 4.9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, den StWL oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die StWL eine Kontrolle ausüben können. Diese Haftungsregelung gilt auch bei Verwendung von Standrohren, die sich nicht im Eigentum der StWL befinden.

##### 4.10 Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ AVBWasserV vom 20. Juni 1980 mit dem Preisblatt 1: Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV, Preisblatt 2: Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV und Preisblatt 3: Sonstige Kosten treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen“ (AWB) vom 1. Januar 1978 mit der Anlage 1: Richtlinie für Baukostenzuschüsse, Anlage 2: Kosten der Hausanschlüsse und Anlage 3: Sonstige Kosten, außer Kraft.

##### 4.11 Darüber hinaus gelten für die Wasserversorgung die einschlägigen Bestimmungen DIN 1988 neuester Ausgabe sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

##### 4.12 Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

##### 4.13 Weitergabe von Daten

Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder dessen sonstige Abwicklung nötigen Daten werden im Sinne der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet. Für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise.

#### StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH

Sichartstraße 49, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

Telefon: 09123 173-0

Telefax: 09123 173-135

Internet: <http://www.stwl.lauf.de>

E-Mail: [info@stwl.lauf.de](mailto:info@stwl.lauf.de)